

Antrag 16/I/2025**Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Änderung des § 22a* Abs. 3 OrgStatut****1 Ersetze § 22a* Abs. 3 OrgStatut durch:**

- 2 (3) Mit beratender Stimme gehören der Kreisdelegiertenversammlung an:
- 4 1. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - 5 2. die Kreisrevisor*innen
 - 6 3. die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung
 - 7 4. zwei Mitglieder, davon mindestens eine Frau, die durch die jeweilige auf Kreisebene tätige Arbeitsgemeinschaft oder Arbeitskreis benannt wurden; benannt werden kann nur, wer Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft bzw. des jeweiligen Arbeitskreises ist,
 - 13 5. die dem Kreis angehörenden sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretär*innen.

16

bisherige Formulierung:

- 18 (3) Mit beratender Stimme gehören der Kreisdelegiertenversammlung an:
- 20 a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - 21 b) die Kreisrevisoren und -revisorinnen,
 - 22 c) die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung,
 - 23 d) die dem Kreis angehörenden Vorsitzenden der Fachauschüsse,
 - 25 e) die Vorsitzenden der vom Kreisvorstand eingerichteten Facharbeitskreise auf Kreisebene,
 - 27 f) die dem Kreis angehörenden sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretär*innen

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Ersetze § 22a* Abs. 3 OrgStatut durch:**

- (3) Mit beratender Stimme gehören der Kreisdelegiertenversammlung an:

1. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
2. die Kreisrevisor*innen
3. zwei Mitglieder, davon mindestens eine Frau, die durch die jeweilige auf Kreisebene tätige Arbeitsgemeinschaft oder Arbeitskreis benannt wurden; benannt werden kann nur, wer Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft bzw. des jeweiligen Arbeitskreises ist,
4. die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung,
5. die dem Kreis angehörenden Mitglieder der Bundesregierung.